

# Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUKN zur Änderung der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung - Biokraft-NachV

Berlin, 29.08.2025

Die Stellungnahme wird getragen von den Mitgliedsverbänden des BBE:



Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.



C.A.R.M.E.N. e.V.



Deutscher Bauernverband e.V.



Fachverband Biogas e.V.



OVID – Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in  
Deutschland e.V.



Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V.



Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.

Kontakt:

**Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)**  
Gerolf Bücheler  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 27 58 179 - 21  
Email: [buecheler@bioenergie.de](mailto:buecheler@bioenergie.de)

**Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB)**  
Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

## Inhalt

Wichtigste Empfehlungen.....	3
Vorbemerkung .....	4
Anmerkungen im Detail: .....	6
1. Zu 2. Änderung § 2 Einfügung „Flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe“.	6
2. Zu 2. f) Ergänzung § 2 (17a) Definition Heideland.....	6
3. Zu 3. e) Änderung § 2 .....	6
4. Zu 3. a) bb) Ergänzung von § 4 Abs. (2) Nr. 4 Heideland .....	7
5. Zu 3. b) Streichung von § 4 Abs. (7) .....	7
6. Zu 9. c), Ergänzung von § 10, Abs. (5) Pflichten in der UDB.....	8
7. Zu 9. c), Ergänzung von § 10, Abs. (6) Repräsentative Stichproben .....	8
8. Zu 9. c), Ergänzung von § 10, Abs. (8) Weitergehende Dokumentationsanforderungen	8
9. Zu 10. d), Ergänzung von § 12, Abs. (1) Nr. 12 Vor-Ort-Kontrollen.....	9
10. Zu 12. a) und b) Änderung von § 17 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen	9
11. Zu 13. c) Änderung von § 19, Abs. (3) Zertifikatausstellung.....	9
12. Zu 17. Änderung von § 26 Anerkennung von Zertifizierungsstellen .....	10
13. Zu den weiteren Änderungen in §§ 32, 34, 35 und 38, Verschärfung der Kontrollen	11

## Wichtigste Empfehlungen

- Der Entwurf zur Änderung von § 17 Abs. (1) stellt klar, dass **Nachhaltigkeitsnachweise ungültig** sind, wenn die ausstellende Schnittstelle die Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht erfüllt. Damit wird es künftig möglich sein, Nachweise auch dann abzuerkennen, wenn die letzte Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung zwar im Besitz eines Zertifikats war, dieses aber nachweislich zu Unrecht bestanden hat. **Die unterzeichnenden Verbände begrüßen diese Ergänzung ausdrücklich.** Die Ergänzung folgt konsequent aus den Erkenntnissen der BLE über Mängel in der Arbeit einzelner Zertifizierungsstellen, die die Einhaltung der Anforderungen nach § 9 Abs. 1 entweder gar nicht oder nur unzureichend überprüft hatten.
- Die geplante **Einschränkung des Vertrauensschutzes in § 17 Abs. 2 ist zu begrüßen**, da bisher selbst gefälschte Nachhaltigkeitsnachweise auf die THG-Quote anrechenbar waren. Da ein Nachweis der Kenntnis beim Käufer faktisch unmöglich ist, konnten Hinweise auf Betrug ignoriert und Nachweise nach deren Übertragung auf Dritte kaum noch gelöscht werden.
- Die Vorgaben zur Anwendung zur UDB berücksichtigt nicht den zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Anlagenbetreiber, Landwirte und Biogasproduzenten. **Doppelte Dateneingaben in Nabisy und der UDB müssen vermieden werden**, entweder durch Integration der Funktionen der UDB in Nabisy oder dadurch, dass die verpflichtende Nutzung von Nabisy bei Einführung der UDB aufgehoben wird. Zudem sind ausreichend **lange Übergangsfristen und Buchungszeiträume** erforderlich, um die Umstellung praktikabel zu gestalten.
- Die Verbände plädieren für die **Einführung eines staatlichen Registrierungsverfahrens für Produzenten fortschrittlicher Biokraftstoffe** sowie weiterer erneuerbarer Kraftstoffe aus Drittstaaten, deren Anrechnung auf die Quote nicht gedeckelt ist.
- Durch die Aufnahme von Heideland als No-Go-Area ist die energetische Nutzung dort geernteter Biomasse ausgeschlossen – selbst wenn diese nur aus Naturschutzpflege stammt. Da die Mahd zentral für den Erhalt artenreicher Heiden ist und dabei Biomasse anfällt, erscheint dieses Verbot nicht nachvollziehbar. **Sinnvoll wäre, die bestehende Ausnahmeregelung für von Naturschutzzwecken geerntete Biomasse ausdrücklich auch auf Heideflächen auszudehnen.**

## Vorbemerkung

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich die Vorlage des Referentenentwurfs der Biokraft-NachV und betonen die Bedeutung der Regelungen für die Stärkung der Betrugsprävention. Die geplanten Anpassungen zur Vorbeugung von Betrug im Bereich Biokraftstoffe – insbesondere die Neuregelung von § 17 Abs. 2 Biokraft-NachV zum Vertrauensschutz bei Nachhaltigkeitsnachweisen – sind aus Sicht der Verbände unverzichtbar und werden die Position seriöser Biokraftstoffproduzenten im Markt deutlich stärken. Die Erfahrungen mit mutmaßlich fortschrittlichen Biokraftstoffimporten haben verdeutlicht, dass es hierfür Nachbesserungsbedarf gibt. Die Verbände haben bereits seit über zwei Jahren darauf gedrängt, Mechanismen zu verschärfen, um Betrug zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des erheblichen entstandenen Schadens für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Vertrauen in das System der Nachhaltigkeitszertifizierung ist zu kritisieren, dass die jetzt im Ref-E der Biokraft-NachV vorgelegten Maßnahmen nicht bereits früher erfolgt sind.

Obwohl die vorgesehenen zusätzlichen Befugnisse der BLE grundsätzlich geeignet sind, die Betrugsprävention zu verbessern, bleiben nach Auffassung der Verbände weiterhin Vollzugsdefizite bestehen. So können Unternehmen durch die Beauftragung von außerhalb Deutschlands ansässigen Zertifizierungsstellen einer wirksamen Kontrolle entgehen. Um diese Lücke – zumindest bei besonders betrugsanfälligen Biokraftstoffarten – zu schließen, halten die unterzeichnenden Verbände ein staatliches Zulassungsverfahren für ausländische Produzenten fortschrittlicher Biokraftstoffe für erforderlich.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen, dass das BMUKN die Inkraftsetzung der Verordnung noch im Jahr 2025 anstrebt. Mit Blick auf die bereits abgelaufene Frist für die nationale Umsetzung der RED III am 21. Mai 2025 und das Fehlen der gesetzlichen Grundlagen für einige in dem Verordnungsentwurf angestrebte Regelungen – diese sollen mit dem 2. Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote, für das lediglich ein Referentenentwurf vorliegt, erst noch geschaffen werden – ist jedoch die späte Vorlage des Referentenentwurfs zu kritisieren, ebenso die kurze Stellungnahmefrist von zwei Wochen innerhalb der Sommerpause, zumal die Umsetzungsfrist der RED III mit 18 Monaten lange bekannt war. Dies erschwert eine umfassende Beurteilung des Referentenentwurfs und wird dem Anspruch des Koalitionsvertrages nicht gerecht (Zeile 1869 ff: *„Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*).

Ebenfalls ist zu kritisieren, dass der Entwurf keine Angaben zum Erfüllungsaufwand enthält, obwohl die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung dies für Gesetzentwürfe verbindlich vorschreibt. Es ist zu befürchten, dass die **Einführung der Unionsdatenbank (UDB)** für Wirtschaftsbeteiligte zu erheblichem Mehraufwand führen wird. Durch die Erweiterung der UDB von flüssigen auf alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe werden in Zukunft nicht nur Betreiber von Biokraftstoff- und Biomethananlagen, sondern auch Landwirte und Betreiber von Biogasanlagen betroffen sein. Diese haben durch die notwendige Zertifizierung, die jährlich verpflichtende Mengenmeldung und die Erfassung von Nachhaltigkeitsnachweisen in Nabisy, bereits einen erheblichen Mehraufwand. Die Bundesregierung und die zuständige Behörde hatten wiederholt beteuert, dass eine **gegenseitige, bidirektionale Anbindung von Nabisy mit der UDB** erfolgen wird. Die unterzeichnenden Verbände bestehen darauf, dass mit der Einführung der UDB **keine Verpflichtung zur Dateneingabe in zwei Datenbanken** einhergehen darf. Insofern muss die Nutzung von Nabisy bei Einführung der UDB aufgehoben werden oder die Nutzung von Nabisy die UDB-Verpflichtungen erfüllen. Für die Einführung der Unionsdatenbank sollte zudem eine **ausreichende Übergangsfrist** gewährt werden, um die betroffenen Anlagenbetreiber ausreichend zu schulen. Für Buchungen innerhalb der UDB sollte eine außerdem ein ausreichend langer Zeitrahmen gewährt werden.

Nach Einschätzung der unterzeichnenden Verbände bestehen für unseriöse Anbieter von Biokraftstoffen trotz der vorgelegten Änderungsvorschläge weiterhin Möglichkeiten, Kontrollen und Sanktionen der BLE zu umgehen. Der Kern des Problems liegt darin, dass die **Zuständigkeit der deutschen Behörde ausschließlich Zertifizierungsstellen betrifft, die in Deutschland registriert sind, sowie die von diesen Zertifizierungsstellen kontrollierten Schnittstellen**. Beauftragen Produzenten jedoch Zertifizierungsstellen mit Sitz im Ausland oder verlagert eine Stelle ihren Firmensitz dorthin,

entzieht sich die Tätigkeit der Kontrolle durch die BLE. Hinzu kommt, dass Behörden kleinerer Mitgliedstaaten erfahrungsgemäß nur eingeschränkt bereit sind, aufwendige Verfahren wie beispielsweise Witness Audits durchzuführen. Dieses Defizit kann und wurde bereits von betrügerischen Marktakteuren gezielt ausgenutzt werden. Es muss daher verhindert werden, dass Produzenten bewusst auf im Ausland ansässige Zertifizierungsstellen ausweichen, um die nationale Aufsicht und Sanktionen zu umgehen.

Vor diesem Hintergrund plädieren die Verbände für die Einführung eines staatlichen Registrierungsverfahrens für Produzenten fortschrittlicher Biokraftstoffe sowie weiterer erneuerbare Kraftstoffe aus Drittstaaten, deren Anrechnung auf die Quote nicht gedeckelt ist. Dies betrifft sowohl Biokraftstoffe aus Rohstoffen nach Anhang IX Teil A als auch solche, die aus Abfällen und Reststoffen außerhalb dieses Anhangs stammen, ebenso wie RFNBO. Ein solches Registrierungsverfahren wäre eine sinnvolle Ergänzung zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Verschärfungen. Es würde die Quotenanrechnung an die Registrierung des jeweiligen Produzenten bei der deutschen Behörde koppeln, so eine Umgehung durch ausländische Zertifizierungsstellen verhindern und zugleich sicherstellen, dass den Behörden sämtliche relevanten Informationen zur Herstellung von besonders betrugsanfälligen Biokraftstoffen vorliegen.

**Für Anmerkungen zu Artikel 1, Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, wird auf die separate Stellungnahme des BBE / HBB verwiesen.**

## Anmerkungen im Detail:

### 1. Zu 2. Änderung § 2 Einfügung „Flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe“

Im Entwurf wird jeweils „Flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe“ zur Aufzählung „Biokraftstoffen“ ergänzt, zum ersten Mal in § 2, Abs. (2) Nr. 2. Als Begründung wird angegeben, dass keine trennscharfe Abgrenzung möglich sei und Biodiesel sowohl als Kraftstoff als auch als Biobrennstoff eingesetzt werden kann. Aus Sicht der Verbände macht diese Ergänzung keinen Sinn, da § 2, Abs. (11) der BioSt-NachV bereits regelt, dass „flüssige Biobrennstoffe (...) Brennstoffe (sind), die aus Biomasse hergestellt werden und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig sind.“ Biokraftstoffe werden in Abgrenzung dazu in § 2, Abs. (6) BioKraft-NachV nach dem BImSchG definiert. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten die Einfügungen von „Flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe“ deshalb an allen Stellen in der Biokraft-NachV wieder zurückgenommen werden.

### 2. Zu 2. f) Ergänzung § 2 (17a) Definition Heideland

In § 2 Abs. 15a wird neu definiert, welche Flächen als Heideland gelten. Hierbei wird auf Ökosysteme entsprechend des EU Habitat Aktionsplan 2020 verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird dort auf Habitat mit der Nummer 4030 verwiesen. Die darunterfallenden Flächen können im Natura 2000 Viewer eingesehen werden: [https://natura2000.eea.europa.eu/?views=Habitats\\_View](https://natura2000.eea.europa.eu/?views=Habitats_View)

Eine Betrachtung der dort gelisteten Flächen zeigt, dass der Layer weit mehr als „klassische“ Heideflächen umfasst. Gerade in Mittelgebirgslagen sind zahlreiche extensiv genutzte Flächen enthalten. Zudem sind Flächen von Truppenübungsplätzen oder das „grüne Band“ der ehemaligen innerdeutschen Grenze enthalten. Mit dieser Regelung geht das BMUKN über die 1:1-Umsetzung der RED III hinaus.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs in der RED III galt dem Schutz von natürlichen Lebensräumen, die einem speziellen Lebensraum mit definierten Pflanzen dienen sollten. Hinsichtlich des Bezugs auf den EU Habitat Aktionsplan und das Habitat 4030 werden nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände deutlich mehr Flächenkulissen adressiert als ursprünglich vorgesehen. Auf wesentlichen Teilen dieser Flächen wird der Aufwuchs aktuell entnommen und Bioenergieanlagen verwertet, ohne dem Naturraum zu schaden. Zudem erschließt sich nicht, weshalb auf den EU Habitat Aktionsplan 2020 verwiesen wird und nicht direkt auf die Rechtsgrundlage, also die FFH-Richtlinie.

### Vorschlag

Da das Habitat 4030 anscheinend die ursprünglich adressierten Flächenkulissen übersteigt, sollte die Referenz geprüft werden und auf tatsächliche No-Go-Areas reduziert werden.

### 3. Zu 3. e) Änderung § 2

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen, dass mit der Änderung von „oder“ zu „und“ in § 2, Abs. (4), Nr. 2 klargestellt wird, dass Wald und bewaldete Flächen erst dann als „mit großer biologischer Vielfalt“ gelten, wenn die zuständige Fachbehörde dies festgestellt hat. Die Verbände bitten um Präzisierung, dass sich die notwendige Feststellung der Fachbehörde sowohl auf Wald als auch auf bewaldete Flächen bezieht.

## Vorschlag

§ 2, (2a): 2. Wald mit großer biologischer Vielfalt und andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind und für die die zuständige Fachbehörde für den Wald oder die bewaldete Fläche jeweils eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, (...)

### 4. Zu 3. a) bb) Ergänzung von § 4 Abs. (2) Nr. 4 Heideland

In § 4 Abs. (2) Nr. 4 wurde Heideland als Fläche mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt mit aufgenommen. Biomasse, die von diesen Flächen stammt, darf somit nicht mehr für die Herstellung von Bioenergie verwendet werden. Dies schließt auch Biomasse ein, die durch reine Landschaftspflegemaßnahmen, ohne Landnutzungsänderung gewonnen wurde.

Heidelandschaften werden in Deutschland aus Naturschutzgründen regelmäßig gemäht. Diese Mahd ist ein zentraler Bestandteil ihrer Pflege. Heiden sind halboffene Kulturlandschaften, die durch menschliche Nutzung entstanden sind. Um die artenreiche Flora und Fauna dieser Lebensräume zu erhalten, ist eine gezielte Pflege notwendig. Die Mahd wird eingesetzt, um die Ausbreitung von Gehölzen zu verhindern und konkurrenzstarke Gräser zurückzudrängen. Ohne diese Eingriffe würden sie langfristig verbuschen. In einigen Fällen wird auch die Beweidung mit Heidschnucken angewendet, z. B. in der Lüneburger Heide. Die Mahd und der Rückschnitt von holziger Biomasse dient dem Erhalt seltener Pflanzenarten wie Besenheide, Silbergras oder Arnika und dient dem Schutz von Insektenarten wie Schmetterlingen, Wildbienen und Heuschrecken und der Förderung von Bodenbrütern wie dem Ziegenmelker oder der Heidelerche. Es ist unklar, warum diese durch Landschaftspflege gewonnene Biomasse in Biomasseanlagen künftig nicht verwendet werden darf. An dieser Stelle ergänzt die energetische Nutzung den Naturschutz.

### Vorschlag:

Für Biomasse gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 3 gilt eine Ausnahmeregelung nach § 2, Abs. (25), dass die von Naturschutzzwecken geerntete Biomasse geerntet und energetisch genutzt werden darf, sofern Anbau und Ernte nicht den Naturschutzzwecken zuwiderlaufen. Diese Regelung sollte erweitert werden, sodass diese auch eindeutig Heideflächen miteinschließt.

### 5. Zu 3. b) Streichung von § 4 Abs. (7)

§ 4 Abs. (7) der geltenden Biokraft-NachV enthält die Klarstellung, dass Anbau und Ernte von Biomasse von Naturschutzflächen erlaubt ist, sofern dies nicht den Naturschutzzwecken zuwiderläuft. Die mit der Novelle vorgenommenen Streichung erfolgt mit der Begründung der Klarstellung, da dies bereits in § 2 Abs. (4) und (28) gefasst sei. Da § 2 Abs. (4) und (28) jedoch Heideflächen nicht umfasst, sollte in § 2 Abs. (28), Nr. 2 Satz 2 klargestellt werden, dass auch die Ernte von Biomasse von Heideflächen aus Naturschutzgründen erlaubt ist.

### Vorschlag:

Ergänzung § 2 Abs. (28), Nr. 2 Satz 2:

Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken oder dem Erhalt des Landschaftstyps nicht zuwiderliegen.

## 6. Zu 9. c), Ergänzung von § 10, Abs. (5) Pflichten in der UDB

Der Entwurf der Biokraft-NachV ergänzt in § 10, Abs. (5) Satz 1 die Verpflichtung, in der „Unionsdatenbank folgende Daten zu Transaktionen unmittelbar nach der jeweils getätigten Transaktion zu dokumentieren“. Die Verbände sehen die Gefahr, dass es durch die zeitlich nicht spezifizierte Vorgabe „unmittelbar“ zu Rechtsunsicherheit kommt. Ebenso besteht die Sorge, dass andere EU-Mitgliedsstaaten hierzu andere Vorgaben treffen, so dass keine EU-einheitliche Umsetzung gewährleistet wird. Die Verbände schlagen deshalb vor, auf die europäischen Vorgaben zu verweisen, zumal eine im noch nicht verabschiedeten Delegierten Rechtsakt zur UDB festzulegende Einstellfrist zwischen Abschluss der Transaktion und Dokumentation in der UDB noch aussteht.

### Vorschlag:

Änderung:

(5) Die den letzten Schnittstellen vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten entlang der gesamten Herstellungs- und Lieferkette sind verpflichtet, in der gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten Unionsdatenbank folgende Daten zu Transaktionen ~~unmittelbar~~ **in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben** nach der jeweils getätigten Transaktion zu dokumentieren: (...)

Weiterhin macht § 10, Abs. (5) Nr. 3 die Vorgabe, dass Angaben gemacht werden müssen, „ob eine Förderung für die Produktion dieser Lieferung gewährt wurde, und falls ja, die Art der Förderregelung“. Auch hierbei ist nicht klar definiert, was unter „Förderung“ zu verstehen ist. Dies sollte mindestens in der Begründung der Verordnung klargestellt werden.

## 7. Zu 9. c), Ergänzung von § 10, Abs. (6) Repräsentative Stichproben

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die Ergänzung, dass die Richtigkeit der Angaben der UDB von den anerkannten Zertifizierungsstellen mittels repräsentativer Stichproben zu kontrollieren ist. Dies stärkt die Betrugsprävention und das Vertrauen in die Zertifizierung.

## 8. Zu 9. c), Ergänzung von § 10, Abs. (8) Weitergehende Dokumentationsanforderungen

Die unterzeichnenden Verbände sehen es grundsätzlich positiv, dass weitergehende Anforderungen an die Dokumentationspflicht für die UDB festgelegt werden können. Auch dies ist ein Beitrag zur Betrugsprävention. Kritisch sehen die Verbände jedoch, dass die zuständige Behörde zur Festlegung weitergehender Anforderungen ermächtigt werden soll. Die Verbände lehnen dies als zu weitgehende Befugnis ab und fordern, dass Die weitergehenden Anforderungen an die Dokumentation durch Änderung der Biokraft-NachV auf dem ordentlichen Verordnungswege festgelegt werden müssen.

### Vorschlag:

Änderung:

(8) ~~Die zuständige Behörde kann~~ Weitergehende Anforderungen an die Dokumentationspflicht nach Absatz 5 ~~im Bundesanzeiger bekannt machen sind durch Änderung der Biokraftstoff Nachhaltigkeitsverordnung zu regeln.~~

### 9. Zu 10. d), Ergänzung von § 12, Abs. (1) Nr. 12 Vor-Ort-Kontrollen

Die unterzeichnenden Verbände bewerten die mit der Ergänzung von § 12, Abs. (1) Nr. 12 zu schaffende Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen als grundsätzlich positiv. Verbände weisen jedoch darauf hin, dass mit der Ergänzung von § 12 Abs. (1) Nr. 12 zu Vor-Ort-Kontrollen dem Gesetzgebungsprozess zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz inhaltlich vorgegriffen wird. Es besteht die Gefahr, dass der Gesetzgeber hier eine anderslautende Regelung als in der Biokraft-NachV trifft.

### 10. Zu 12. a) und b) Änderung von § 17 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen

Der Entwurf zur Änderung von § 17 Abs. (1) stellt klar, dass Nachhaltigkeitsnachweise ungültig sind, wenn die ausstellende Schnittstelle die Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht erfüllt. Damit wird es künftig möglich, Nachweise auch dann abzuerkennen, wenn die letzte Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung zwar im Besitz eines Zertifikats war, dieses aber nachweislich zu Unrecht bestanden hat. Die unterzeichnenden Verbände begrüßen diese Ergänzung ausdrücklich. Die Ergänzung folgt konsequent aus den Erkenntnissen der BLE über Mängel in der Arbeit einzelner Zertifizierungsstellen, die die Einhaltung der Anforderungen nach § 9 Abs. 1 entweder gar nicht oder nur unzureichend überprüft hatten.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls die vorgesehene Einschränkung des Vertrauensschutzes, wie er bislang in § 17 Abs. (2) geregelt ist. Nach aktueller Rechtslage können selbst eindeutig gefälschte Nachhaltigkeitsnachweise auf die THG-Quote angerechnet werden, sofern dem Käufer der Nachweise keine Kenntnis von der Fälschung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis ist in der Praxis quasi nicht zu erbringen. Ursprünglich eingeführt, um den internationalen Handel mit Biokraftstoffen zu erleichtern, hat diese Regelung in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass Erwerber von Nachhaltigkeitsnachweisen Hinweise auf deren mögliche Unwirksamkeit – ob öffentlich oder vertraulich – häufig ignorieren und sich stattdessen auf ihren guten Glauben berufen. Sobald Nachweise einmal vom Konto eines Produzenten auf das eines Händlers übertragen sind, ist eine Löschung durch die zuständige Behörde faktisch ausgeschlossen – ein Umstand, der unter der geltenden Rechtslage missbräuchlich ausgenutzt werden kann.

Die derzeitige Fassung von § 17 Abs. 2 ist daher nicht mehr haltbar. Der Referentenentwurf zieht daraus die richtige Konsequenz, indem er die Anrechnung nachweislich gefälschter Nachhaltigkeitsnachweise auf Klimaschutzziele konsequenterweise ausschließt.

### 11. Zu 13. c) Änderung von § 19, Abs. (3) Zertifikatausstellung

Der Entwurf von § 19, Abs. (3) regelt, dass nach Abschluss der Kontrolle und Ausstellung eines Zertifikates höchstens 60 Tagen liegen dürfen. Diese Regelung entspricht den Regelungen der von der EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssysteme und ist zu begrüßen. Die unterzeichnenden Verbände gehen davon aus, dass die im Zuge des Entwurfs der Änderung der Verordnung zur Anrechnung strombasierter Kraftstoffe und mitverarbeiteter biogener Öle (37. BImSchV) in § 25 Abs. (4) vorgenommene Fristverkürzung bei Zertifikatausstellung von 60 auf 42 Tage damit hinfällig ist und auch dort entsprechend auf 60 Tage angepasst wird. Eine Verkürzung würde sowohl Zertifizierungsstellen als auch Wirtschaftsakteuren (Schnittstellen) wichtige Flexibilität nehmen, ohne dass ein klarer Vorteil in der Betrugsprävention erkennbar ist. Dies könnte zu "Zertifikatslücken" und erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen, wenn notwendige Nachbesserungen von Nicht-Konformitäten nicht fristgerecht erfolgen können.

## 12. Zu 17. Änderung von § 26 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

In Deutschland erfolgt die Anerkennung von Zertifizierungsstellen, die Audits gemäß RED III durchführen, aktuell durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Diese Anerkennung basiert nicht auf einer formellen Akkreditierung im Sinne von Art. 2 Nr. 14, Art. 3 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, sondern auf einer behördlichen Anerkennung durch die BLE. Dieser vereinfachte Anerkennungsweg ist derzeit noch bis zum 01.01.2027 zulässig. Ab dem 01.01.2027 schreibt Art. 26, Unterabs. 3 der DV (EU) 2022/996 eine verpflichtende Akkreditierung der Zertifizierungsstellen nach EN ISO/IEC 17065 vor. Die konkrete Auslegung von Art. 11 Abs. 1 DV bleibt dabei offen – insbesondere, ob ausschließlich Einzelakkreditierungen nach freiwilligen und nationalen Systemen zulässig sind oder ob alternative Modelle bestehen. Die Regelung wird im Entwurf in § 28 Biokraft-NachV umgesetzt.

Der funktionierende Vollzug der RED III in Deutschland droht aus Sicht der Verbände ab dem 01.01.2027 ernsthaft ins Stocken zu geraten, wenn die aktuelle Anerkennungspraxis von Zertifizierungsstellen durch die BLE nicht beibehalten wird. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass bislang kein akkreditierungsfähiges Programm bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) für den Geltungsbereich der RED III existiert. Zudem ist unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage eine Akkreditierung überhaupt erfolgen soll, etwa ob diese über freiwillige oder nationale Systeme oder spezifisch auf Grundlage der RED III durchzuführen ist. Hinzu kommt, dass Akkreditierungsverfahren erfahrungsgemäß komplex und langwierig sind und mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden einhergehen. Die Durchführung einer vollständigen Akkreditierung würde bei Vorliegen eines entsprechenden Akkreditierungsprogramms im Regelfall 12 bis 18 Monate dauern. Die gesetzliche Umsetzungsfrist zum 01.01.2027 ist deshalb bereits aus heutiger Sicht nicht mehr einzuhalten.

Zur Gewährleistung der funktionierenden Umsetzung der RED III in Deutschland ist es dringend erforderlich, die bewährte Anerkennungspraxis über die BLE beizubehalten. Eine entsprechende Anpassung der Biokraft-NachV wäre ein wichtiger Schritt für mehr Effizienz, Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Die Beibehaltung der bisherigen Anerkennungspraxis würde zudem ein klares Signal für den im Koalitionsvertrag verankerten Bürokratieabbau setzen.

### Vorschlag:

#### § 26 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

*(1) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle, wenn*

*1. die Qualifikationsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch Vorlage einer gültigen Akkreditierungsurkunde **oder durch einen sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Nachweis der Kompetenz der Zertifizierungsstelle** für den technischen Umfang dieser Verordnung, nachgewiesen worden sind.*

*(...)*

*(3) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind und die im Antrag nach Absatz 2 enthaltenen Angaben vorliegen, ist durch Vorlage von Unterlagen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde zu führen. Dies umfasst insbesondere die*

*1. Vorlage der Akkreditierungsurkunde samt Akkreditierungsbescheid **oder durch einen sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Nachweis der Kompetenz der Zertifizierungsstelle** nach Absatz 1 Nummer 1.*

Zudem sollte sich die Bundesregierung im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Novellierung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 mit dem Verweis auf Art. 5 (2) VO (EG) Nr. 765/2008 dafür einsetzen, dass die bisherige Anerkennungspraxis weiterhin unbefristet zugelassen wird.

### 13. Zu den weiteren Änderungen in §§ 32, 34, 35 und 38 Verschärfung der Kontrollen

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die in §§ 32, 34, 35 und 38 vorgenommenen Präzisierungen und Verschärfungen der Kontrollen, die zur Vermeidung von Betrug beitragen sollen. Besonders hervorzuheben ist, dass nach § 32 Abs (1) die zuständige Behörde bei begründetem Verdacht Kontrollen anordnen und diese auch selbst durchführen. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass mit § 32 Abs (1) Satz 3 ebenso wie mit der Ergänzung in § 34 die Pflicht geschaffen wird, dass Zertifizierungsstellen bei begründetem Zweifel an der Art oder Herkunft der eingesetzten Rohstoffe oder des Biokraftstoffs die Zertifizierungsstelle verpflichtet ist Proben zu entnehmen und von einem unabhängigen akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.

Auch die Ergänzungen in § 38 Abs. (3a) und (5) sind positiv zu bewerten, da die Schutzbehauptung der Unkenntnis mit der Veröffentlichung durch die zuständige Behörde die Grundlage entzogen wird.

Lediglich für § 35 wird vorgeschlagen, in begründeten Ausnahmefällen von den Ankündigungsfristen abweichen zu können. Die vorgesehene Ergänzung würde es ermöglichen, in außergewöhnlichen und sachlich gerechtfertigten Fällen von den starren Ankündigungsfristen abzuweichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis unvorhersehbare Ereignisse (Krankheit, anderweitige Verhinderung) oder dringende Erfordernisse eintreten können, bei denen eine Einhaltung der regulären Fristen unzumutbar oder nicht zweckmäßig wäre. Die Regelung gewährleistet zugleich die notwendige Flexibilität, ohne den Grundsatz der Fristenbindung grundsätzlich in Frage zu stellen.

#### Vorschlag:

##### *§ 35 Mitteilungen und Berichte über Kontrollen*

*Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde jede Kontrolle ankündigen. Die Ankündigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist. Vor-Ort-Kontrollen in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Kontrolle angekündigt werden, Vor-Ort-Kontrollen in allen anderen Ländern müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin der Kontrolle angekündigt werden. Nach Abschluss jeder Kontrolle müssen die Zertifizierungsstellen einen Bericht erstellen, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle enthält. Der Bericht ist der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. **In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von den Ankündigungsfristen in Einzelfällen zulässig.***